VERORDNUNG (EWG) Nr. 2752/82 DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1982

zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum vom 1. August 1981 bis zum 31. Juli 1982

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 betreffend bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren (3), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Getreidemengen, für die die Erstattung gilt, sind nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 die Getreidemengen, die unter Kontrolle gestellt wurden und einem Koeffizienten unterliegen, der jährlich für jeden betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt wird. Dieser Koeffizient drückt das Verhältnis aus zwischen den ausgeführten Gesamtmengen und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks. Laut Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 kann der Koeffizient entsprechend der verwendeten Getreideart unterschiedlich festgesetzt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3236/81 der Kommission (4) ist für den Zeitraum vom 1. August 1981 bis zum 31. Juli 1982 ein Koeffizient für zu Malz verarbeitete Gerste, die im Vereinigten Königreich zur Herstellung von Malt Whisky verwendet wird, festgesetzt worden. Aufgrund der der Kommission kürzlich übermittelten zusätzlichen Angaben sind für den gleichen Zeitraum alle übrigen im Vereinigten Königreich anwendbaren Koeffizienten festzusetzen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 wird der Koeffizient angepaßt, wenn die voraussichtliche Entwicklung der Ausfuhren der betreffenden alkoholischen Getränke in einem der betreffenden Mitgliedstaaten die Tendenz zu einer erheblichen Veränderung aufweist. Eine solche Beurteilung kann auch auf der Grundlage eines Referenzzeitraums durchgeführt werden, der lang genug ist, um unbedeutende kurze Schwankungen unberücksichtigt zu lassen. Ein Zeitraum von sechs dem betreffenden Jahr vorausgehenden Jahren dürfte dieser Bedingung genügen. Im übrigen kann ein jährlicher Unterschied von weniger als 1 % zwischen der Entwicklung der Ausfuhren und der Entwicklung der vermarkteten Gesamtmengen keine Tendenz zu einer bedeutenden Änderung aufzeigen.

Es empfiehlt sich bestimmte Koeffizienten auf diese Weise anzupassen, um die Tendenz zu einer Zunahme der Ausfuhren des Vereinigten Königreichs zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. August 1981 bis zum 31. Juli 1982 werden die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 genannten Koeffizienten für Getreide, das im Vereinigten Königreich zur Herstellung von Grain Whisky verwendet wird, im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 325 vom 13. 11. 1981, S. 24.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Anwendungszeitraum	Im Vereinigten Königreich anwendbare Koeffizienten	
	Koeffizient für	
	zur Herstellung von Grain Whisky verwendete Gerste (1)	zur Herstellung von Grain Whisky verwendetes sonstiges Getreide
1. August 1981 bis 31. Juli 1982	0,545	n.b.

(1) Einschließlich der zu Malz verarbeiteten Gerste.

n.b. = nicht bestimmbar; anzuwendender Koeffizient = 0.